

Stellungnahme zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Landkreises Cloppenburg vom 23.11.2017

2. Erledigung der Prüfbemerkungen der Vorjahre und Entlastungserteilung - Textziffer (1) Seite 2

Zur Erledigung der Prüfbemerkungen der Vorjahre führt das Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfungsbericht des Jahresabschlusses 2016 des Landkreises Cloppenburg aus, dass für den Jahresabschluss 2014 noch die Abarbeitung der Prüfbemerkungen zum Thema „Prüfung der Kreisschulbaukasse“ fehle. Bisher seien die Forderungen des Rechnungsprüfungsamtes nicht umgesetzt worden, so dass der Jahresabschluss 2014 noch nicht erledigt sei.

Auch wenn bisher noch keine Stellungnahme des Schul- und Kulturamtes zu den Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2014 erfolgte, fanden dazu aber bereits Besprechungen der Abteilung 40.1 mit der Hochbauabteilung 40.5, dem zuständigen Mitarbeiter vom RPA und dem Dezernenten Kreisrat Varnhorn statt. Thema war dabei die zukünftige Bearbeitung der Anträge zur Kreisschulbaukasse unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfbemerkungen des RPA. Geplant ist die Erstellung von Richtlinien für die Kreisschulbaukasse unter Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg im 1. Quartal 2018. Dadurch soll eine zukünftige Gleichbehandlung aller Schulträger im Landkreis Cloppenburg für grundsätzlich schulisch notwendige Baumaßnahmen aller Schulen sichergestellt werden. Beispielsweise ist geplant, dass die Hochbauabteilung des Schul- und Kulturamtes zukünftig alle Baumaßnahmen, also auch die kreiseigenen Maßnahmen prüfen und dabei die zuwendungsfähigen Baukosten festsetzen wird. Durch die Einführung von Richtlinien für die Kreisschulbaukasse werden die Prüfbemerkungen bis auf die evtl. noch bestehenden Rückforderungsansprüchen abgearbeitet.

Entsprechend den Prüfbemerkungen des RPA zum Jahresabschluss 2014 ist vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aufgrund der angewandten Regelung des 15%-igen Zuschlages auf die zuwendungsfähigen Baukosten bei 7 Objekten eine evtl. Rückforderung zu prüfen. Außerdem führt das RPA 4 Fälle auf, in denen aufgrund von Überzahlungen jeweils Rückforderungsansprüche zu prüfen sind.

Grundsätzlich ist in den aufgezeigten Fällen eine Rückforderung der evtl. Überzahlungen nach den Vorschriften über die Rücknahme rechtswidriger oder den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte aufgrund Fristablauf (§ 48 Abs. 4 bzw. § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) nicht mehr möglich. Außerdem müssen für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten mit Gewährung von Geldleistungen weitere Voraussetzungen wie z.B. schutzwürdiges Vertrauen geprüft werden. Deshalb wird seitens des Schul- und Kulturamtes bis zum 22.12.2017 zur abschließenden Prüfung evtl. Rückforderungsansprüche oder einer evtl. Geltendmachung der Überzahlungen über den Kommunalen Schadensausgleich KSA eine Stellungnahme durch das Rechtsamt angefordert.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten vorgesehenen Richtlinien zur Kreisschulbaukasse zur zukünftigen Sicherstellung einer Gleichbehandlung aller Schulbaumaß-

nahmen im Landkreis Cloppenburg und einer damit verbundenen zukünftigen Gleichbehandlung aller Schulbaumaßnahmen im Landkreis Cloppenburg werden für die Zukunft Überzahlungen ausgeschlossen sein!

7.2 Passivseite der Bilanz

1.2.4 zweckgebundene Rücklagen – hier: 204040 – Kreisschulbaukasse

- Textziffer (2) Seite 22 bis 24

Entsprechend der Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2016 betrug die Rücklage der Kreisschulbaukasse zum 31.12.2016 insgesamt 8.508.382,79 € und damit 2.318.183,25 € mehr als am 31.12. des Vorjahres. Die Überprüfung der Kreisschulbaukasse im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgte lediglich aufgrund der unverhältnismäßigen Erhöhung der zweckgebundenen Rücklage. Eine inhaltliche Überprüfung der einzelnen Maßnahmen wurde nicht vorgenommen. Es wurde jedoch festgestellt, dass von den insgesamt 53 überprüften Maßnahmen 32 Vorgänge nicht abschließend bearbeitet worden waren. Der aus diesem deutlichen Arbeitsrückstand resultierende Abrechnungstau führt zu der unverhältnismäßigen Erhöhung der Rücklage „Kreisschulbaukasse“.

Zum 01.11.2016 fand im Schul- und Kulturamt auch hinsichtlich der Bearbeitung der Kreisschulbaukasse ein Personalwechsel und zusätzlich ab dem 01.03.2017 eine Personalverstärkung statt. Gleichzeitig fand aber auch ein Wechsel in der federführenden Stelle für die Schülerbeförderung statt. Aufgrund der erforderlichen Einarbeitung des neuen Personals und gleichzeitig vorhandenen drängenden Aufgaben insbesondere im Rahmen der Verbesserung des ÖPNV, der Schülerbeförderung und der erforderlichen Ausschussarbeit kann leider erst jetzt eine Bearbeitung der rückständigen Vorgänge in der Kreisschulbaukasse beginnen.

Neben der schon genannten Einführung von Richtlinien für die Kreisschulbaukasse im Frühjahr 2018 sollen sämtliche rückständigen Vorgänge bis zum Jahresabschluss 2018 wieder in die Bearbeitung aufgenommen werden. Damit werden in 2018 gegenüber den letzten beiden Jahren deutlich höhere Auszahlungsbeträge aus der Kreisschulbaukasse erfolgen, so dass sich ein deutlicher Rückgang der Rücklage der Kreisschulbaukasse ergeben wird.

Gleichzeitig soll in 2017 auch wegen der in 2016 fehlenden Abfrage über die schulbaulich notwendigen Maßnahmen auf eine Festsetzung eines Beitrages nach § 117 Abs. 5 NSchG für die Städte und Gemeinden des Landkreises (1/3 des Gesamtbeitrages) und des Landkreises verzichtet werden. Die Städte und Gemeinden werden dementsprechend meinerseits informiert. Nach Erstellung des Investitionsprogrammes für 2018 erfolgt dann wieder eine Festsetzung der Beiträge zur Kreisschulbaukasse für 2018.

Mit den aufgeführten Maßnahmen bzw. Veränderungen soll sichergestellt werden, dass die Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2014 und der Arbeitsrückstand in der Kreisschulbaukasse abgearbeitet sowie gleichzeitig die derzeit zu hohe zweckgebundene Rücklage Kreisschulbaukasse mindestens auf die letztjährigen Stände reduziert wird.

7.2 Passivseite der Bilanz

1.2.4 zweckgebundene Rücklagen – hier: 204050 – Kompensationsflächenagentur - Textziffer (3) Seite 24

Über die Kompensationsflächenagentur wurden bisher Kompensationsbedarfe für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden abgewickelt sowie für den Landkreis Cloppenburg selber. Das Rechnungsprüfungsamt merkt an, dass eines der wesentlichen Ziele der Agentur ist, kostendeckend im Verhältnis zu den kreisangehörigen Kommunen zu arbeiten.

Zu diesem Zweck sollen ab dem Haushaltsjahr 2019 alle Auszahlungen für *kreiseigene* Kompensationszwecke z. B. der Ankauf von Grundstücken etc. nicht mehr aus der Agentur gezahlt werden, sondern aus dafür dann einzurichtenden Positionen im Kreishaushalt. Eine Entnahme für diese Zwecke aus der Rücklage findet ab dann nicht mehr statt. Die bisher für kreiseigene Zwecke erworbenen Grundstücke werden im Jahresabschluss 2017 durch das Amt 10 / Finanzen dem allgemeinen Grundvermögen zugewiesen.

Durch die Agentur wurden für kreiseigene Zwecke unterschiedliche Dienstleistungsverträge für kreiseigene Kompensationszwecke gezahlt. Diese Beträge werden der Agentur im HH-Jahr 2018 erstattet und sind im Haushalt 2018 zu diesem Zweck vorgesehen.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden in der Tat keine Grundabgaben gebucht. Dies muss nachgeholt werden und soll noch im Haushaltsjahr 2017 vorgenommen werden.

Die anteiligen Personal und Geschäftsaufwendungen werden ab dem Haushaltsjahr 2019 in Absprache mit dem Amt 10 / Finanzen dauerhaft eingeplant und bei der Abrechnung entsprechend den Prüfbemerkungen berücksichtigt.

Sollte sich im Jahr 2018 weiterer Berichtigungsbedarf ergeben, so soll dieser zum HH-Jahr 2019 zur abschließenden Berichtigung vorgesehen werden.

8.3 Ermächtigungsübertragungen für Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit - 853.714,69 EUR

- Textziffer (4) Seite 34 und 35

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Ansicht, dass eine Übertragung der Kreditermächtigung aufgrund des Bestandes an liquiden Mitteln in Höhe von 41.280.001,33 EUR zum Jahreswechsel nicht erforderlich war.

Dem ist zuzustimmen. Dies war nicht erforderlich und wird künftig beachtet.

10.1.3 Planabweichungen im Einzelnen

- Textziffer (5) Seite 39

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses merkte das Rechnungsprüfungsamt an, dass gravierende Abweichungen im Plan-IST Vergleich von den Fachämtern zu erläutern sind. Auch deutliche Abweichungen im Laufe des Jahres bedürfen dabei einer Erläuterung. Es ist dem RPA aufgefallen, dass mehrere Ämter ihre Berichts- und Erläuterungspflicht nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen sind. Hier erwartet

das Rechnungsprüfungsamt für künftige Jahresabschlüsse ausführliche Erläuterungen und Erklärungen.

Der Landkreis Cloppenburg hat seit dem QII/2016 ein Berichtswesen. Hier wird mit Ausnahme des erstens Quartals, jeweils Quartalsweise der Abteilung Finanzen über die IST/Plan Abweichung berichtet.

Beginnend mit dem QII/2017 wurde erstmals eine Prognose von den Fachämtern verlangt. Diese Prognose soll den Fachämtern, der Abteilung Finanzen und der Führungsebene des Landkreises dabei helfen, eventuelle Risiken zu erkennen. Diese Prognose kann mit dem QIII Bericht nochmals angepasst werden. Im künftigen QIV Bericht soll künftig die erste Stellungnahme für den Jahresabschluss erfolgen. Dies soll eine zügigere und genauere Erstellung des Jahresabschlusses ermöglichen.

Ziel des Berichtswesens soll die Einführung eines Controllings im Landkreis sein, dass es der Verwaltung ermöglicht unterjährig steuern zu können.

Auch werden Fachämter, die ihrer Sorgfaltspflicht nicht wie gewünscht nachkommen, entsprechend darauf hingewiesen.